

Rubriker

Kreis-



Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am **S o n n a b e n d**. Der Pränumerationspreis beträgt 3 Mk. für das ganze Jahr.
An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Beile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.
Es wird ersucht, Inserate bis spätestens Donnerstag mittag an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 16.

Rubrik, den 18. April

1914.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preussische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. Js. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie-, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsanträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Berlin W 66, den 14. Februar 1914. Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. Haack.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: **Sämtliche Ortschaften des Kreises Rubrik**, ferner Ober und Nieder Borin, Kreuzdorf, Rudolfsort, Warschowitz und Timmendorf mit Konty, Fünfhäuser und Ludwigshof im **Kreise Pleß** bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten und sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichnamigen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd sowie von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 6. Juli d. J.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 8. April 1914.

Der Regierungspräsident. von Schmerin.

Landrätliche Bekanntmachungen.

83. Bestallt wurde der Hausbesitzer Julius Wojaczek aus Chwallowitz zum Ortserheber der Gemeinde Chwallowitz; der Häusler Franz Pyschny aus Bels zum II. Schöffen der Gemeinde Bels. Rybnik, den 7. April 1914.

84. Auf die in Stück 13 des Amtsblattes der kgl. Regierung erschienene Bekanntmachung betreffend die Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 4. März 1914 mache ich aufmerksam. Rybnik, den 7. April 1914.

85. Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises weise ich an, mir nach meiner Kreisblattverfügung vom 9. August 1903 — Kreisblatt Stück 33 — die Nachweisung der vom 1. Mai 1913 bis 30. April 1914 besteuerten Wanderlager und Wanderauktionen bis bestimmt den 10. Mai dieses Jahres einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten. Rybnik, den 9. April 1914.

86. Den städtischen Polizeiverwaltungen und den Amtsvorständen des Kreises bringe ich die Beachtung des in der Extrabeilage zu Stück 18 des Amtsblattes vom 3. Mai 1901 abgedruckten Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Handel und Gewerbe, der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 20. Februar 1901, betreffend die Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer, hiermit in Erinnerung. Gegen säumige räumungspflichtige Uferbesitzer ersuche ich erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln (§ 132 Landesverwaltungs-gesetz vom 30. Juli 1883) vorzugehen, d. h. nach vorheriger Androhung einen Kostenvorschuß einzuziehen und die nötigen Arbeiten durch angenommene Arbeiter ausführen zu lassen. Ich bemerke, daß die Wasserläufe im Kreise vielfach nur sehr mangelhaft geräumt sind und ich ersuche deshalb die Herren Amtsvorsteher mit aller Strenge auf eine regelmäßige ordnungsmäßige Räumung der Flußläufe zu drängen. Bis zum 1. Juni d. J. wollen mir die Ortspolizeibehörden über die Ausführung dieser Anordnung berichten. Rybnik, den 10. April 1914.

87. Den Herren Gemeindevorstehern des Kreises ist in den letzten Tagen je ein Exemplar des mit vom Herrn Landeshauptmann von Schlesien übersandten „Merklattes über die Schlesische Provinzial-Viehversicherungsanstalt“ zugegangen.

Ich mache mit Rücksicht auf die großen Vorteile, die die Gründung von Ortsviehversicherungsvereinen und deren Anschluß an die Schlesische Provinzial-Viehversicherungsanstalt der Landwirtschaft bringt, die interessierten Kreise auf dieses Merkblatt aufmerksam.

Rybnik, den 8. April 1914.

88. Gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 bringe ich die am 4. April 1914 von dem Kreistage gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis.

Anwesend waren 28 Abgeordnete.

Entschuldigt fehlten: 1. Seine Durchlaucht der Herzog von Ratibor auf Schloß Rauden; 2. Regierungsassessor von Friedrich Schroeter aus Saarbrücken; 3. Mühlenbesitzer Ruzia

aus Bilchowitz; 4. Königlich-Deconomierat Lucas auf Belt; 5. Pfarrer Müller aus Bohlom; 6. Freiherr von Schleinitz aus Mühlerädtitz; 7. Gemeindevorsteher Stupin aus Seibersdorf; 8. Rittergutspächter von Stocken aus Lazisk; 9. Generaldirektor Wachsmann aus Emmagrube.

Unentschuldig abwesend: 1. Kaufmann Böhm aus Rybnik; 2. Knappschafts-oberarzt Dr. Schön aus Rybnik.

1. Es wurden die Vertrauensmänner zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für die Amtsgerichtsbezirke Rybnik, Loslau und Sohrau gewählt.
2. Als Kreisdeputierter wurde Direktor Schweisfurth in Baruschowitz wiedergewählt.
3. Die fälligen Schiedsmannswahlen wurden vorgenommen.
4. Es wurde ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für die Einkommensteuer-Berankungskommission gewählt.
5. Die Rechnung der Kreis-Kommunalkasse für das Jahr 1912 wurde entlastet und die Etats-überschreitungen wurden genehmigt.
6. Es wurde beschlossen, die verfügbare Hälfte der Sparkassenüberschüsse aus dem Jahre 1913 zu gemeinnützigen Zwecken und zum Teil zur Deckung von Zinsen und Amortisationen der Chausseebaudarlehne zu verwenden.
7. Der Kreis-Haushaltsetat für das Jahr 1914 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 742429 Mark 98 Pfennige festgesetzt und es wurde beschlossen an Kreisabgaben 61 % der Staatssteuern zu erheben.
8. Eine wirtschaftliche Um- und Zusammenlegung der Grundstücke in der Gemarkung Summin wurde für zulässig erachtet.
9. Es wurde ein Kreisstatut und eine Gebührenordnung für die geplante Tierkadaver-Verwertungsanstalt erlassen.
10. Die Amtsvorsteher-Vorschlagsliste wurde vervollständigt.

Rybnik, den 15. April 1914.

Der Königl. Landrat. Lentz.

Neuschüttungen unter Verwendung einer Dampfwalze finden statt:

Vom 16. April bis 2. Mai cr. auf der Provinzialchaussee Ratibor—Plesz zwischen Rybnik und der Kreisgrenze Ratibor.

Die Chausseestrecken werden nicht gesperrt, es wird aber empfohlen, sie mit beladenen Fuhrwerken und Automobilen nicht zu befahren.

Rybnik, den 16. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Lentz.

Polizei-Verordnung.

betreffend den Bau von Gasthäusern, Logierhäusern und sonstigen, zur gewerbemäßigen Aufnahme von Logiergästen bestimmten Gebäuden im Kurort Königsdorff Jastrzemb.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 — 19. 3. 1881 wird für den Gemeinde- und Gutsbezirk Königsdorff Jastrzemb mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln in Gemäßheit des § 42 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln, vom 1. November 1911, Sonderbeilage zum Amtsblatt, Stück 49 pro 1911, für alle Neu-, An- und Umbauten von Gasthäusern, Logierhäusern und sonstigen zur gewerbemäßigen Aufnahme von Logiergästen bestimmten Gebäuden unter Zustimmung des Amtsausschusses folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Bestimmung über die Ausführung der Bauten.

§ 1.

An Neubauten vorbeiführende öffentliche Wege müssen stets vollständig freigehalten werden. Namentlich dürfen Baumaterialien auf öffentlichen Wegen nicht aufgestellt werden. — Die Anordnung von Bauzäunen bleibt für jeden einzelnen Neubau vorbehalten.

§ 2.

- a) Bei der Bauausführung ist der Baugrund zu entwässern und das Mauerwerk gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit und Regeneingüsse zu isolieren.

- b) Neubauten dürfen von Kurgästen erst nach vollständiger Austrocknung und zwar frühestens 6 Monate nach erfolgter Rohbauabnahme bezogen werden.
- c) Als Luftraum für Wohn- und Schlafzimmer sind bei ausreichender Lüftung mindestens 25 cbm für den Bewohner zu fordern.
- d) In dem unter Berücksichtigung der Forderung von 25 cbm für einen Bewohner zu berechnenden Rauminhalt der Wohnräume dürfen Wirtschaftsräume, Küche und Abortanlagen nicht mit eingerechnet werden.

Die Zahl der letzteren muß der Bewohnerzahl Rechnung tragen; in jedem Stockwerke ist aber mindestens ein Abort einzurichten. Jeder Abort muß direkt vom Flur aus zugänglich und mit einem aufmachbaren, direkt ins Freie führenden Fenster und einem Luftabzugsrohr versehen sein.

§ 3.

Die Gebäude sind mit massiven Außenwänden von angemessener Tragfähigkeit, auf gutem gewachsenen Boden bis zur frostfreien Tiefe herzustellen und feuersicher einzudecken. Ebenso müssen die belasteten Innenwände massiv hergestellt werden.

§ 4.

Alle Wohn- und Schlafräume müssen mit dem Ausgang des Gebäudes und sofern sie in Stockwerken liegen, mit der Treppe durch feuersichere und dem Tageslicht zugängliche Flure oder Gänge von mindestens 2 m Breite in unmittelbarer Verbindung stehen. Als feuersicher ist ein Raum anzusehen, wenn er von massiven oder feuersicher vermehrten Wänden und Decken eingeschlossen ist.

Feuersicher vermehrte Wände sind solche, die unter Verwendung von Holz aufgebaut, mit Kalkmörtel abgeputzt oder sonst in gleich wirksamer Weise gegen die Übertragung von Feuer gesichert sind. Hohlräume in derartigen Wänden sind mit unverbrennlichen Materialien auszufüllen.

Balkendecken gelten als feuersicher vermehrt, wenn sie unterhalb mit unverbrennbarem Material verkleidet und in den Zwischenfeldern wenigstens bis zur Hälfte der Balkenhöhe mit unverbrennbarem Material ausgefüllt sind. Dächer ersetzen solche Decken nicht.

§ 5.

Decken in Wohn- und Schlafräumen müssen, falls sie nicht massiv sind, feuersicher vermehrt werden.

§ 6.

Die Treppen müssen so angelegt werden, daß sie von jedem Wohn- oder Schlafraum nicht mehr als 15 m entfernt sind. In Gebäuden mit mehr als 2 bewohnbaren Geschossen über dem Erdgeschos sind mindestens 2 Treppen in gesonderten Räumen anzulegen.

§ 7.

In Gebäuden mit nicht mehr als einem bewohnbarem Geschosse über dem Erdgeschos dürfen Treppen aus Holz hergestellt werden, wenn sie auf der Unterseite, auch in der Ausdehnung der Podeste gerohrt und geputzt werden. In Gebäuden mit mehr als einem bewohnbarem Geschosse über dem Erdgeschos sind die Treppen durchweg massiv, d. h. unverbrennlich, entweder gemauert, oder in Stein, oder in Eisen herzustellen.

Die Stufen dürfen, wenn sie massiv, oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt sein.

§ 8.

Die Treppen müssen in Gebäuden mit nicht mehr als einem bewohnbarem Stockwerk über dem Erdgeschos eine freie Breite von mindestens 1,10 m, in Gebäuden mit mehr als einem bewohnbarem Stockwerk über dem Erdgeschos eine solche von mindestens 1,30 m haben.

§ 9.

Die Treppenträume müssen dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren.

Derartige Räume sind in allen Geschossen, einschließlich des Dachgeschosses, mit massiven, mindestens einen Stein starken Wänden, die nur durch die unbedingt erforderlichen Licht- und Verbindungsöffnung unterbrochen werden, zu umgeben.

Im Dachgeschos sind die Treppenträume mit einer massiven Decke oder mit einer feuersicher vermehrten Balkendecke (§ 4 Abs. 4) die oberhalb noch durch ein flachseitiges Ziegelpflaster oder

Fortsetzung in der Beilage.

Siehe eine Beilage.

Beilage zum Rybniker Kreisblatt Stück 16.

Rybnik, den 18. April 1914.

durch einen Lehm- oder Gipsstrich zu schützen ist, abzuschließen. Unter hölzernen Treppen dürfen keine Holzverschläge angelegt werden.

§ 10.

Alle unmittelbar ins Freie führenden Türen sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten.

§ 11.

Die Hausflure, sowie die zu bewohnten Räumen führenden Treppen und die Zugänge zu ihnen sind mit ausreichenden, eine Feuergefahr ausschließenden Beleuchtungsvorrichtungen mit den nötigen Absperrvorrichtungen zu versehen. Gebäude, welche mehr als 50 Gasflammen enthalten, müssen stets außerhalb eine Absperrvorrichtung haben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auch dann Anwendung, wenn Wohnhäuser oder Teile von solchen in Logierhäuser umgewandelt oder zur gewerbsmäßigen Aufnahme von Logiergästen benutzt werden sollen.

§ 13.

Zur Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist der Kreis Ausschuß befugt.

§ 14.

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 1. November 1911 über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln und die sonstigen für die Bauten auf dem platten Lande bestehenden Bestimmungen werden durch gegenwärtige Polizeiverordnung nicht berührt, soweit nach letzterer nicht besondere weitergehende Anforderungen zu stellen sind.

III. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 15.

Bestehende Gebäude müssen bis zum 1. November 1914 den Vorschriften dieser Verordnung gemäß wenigstens insoweit eingerichtet werden, daß sie mit feuer sichereren Treppen, Fluren und Gängen (§§ 7 und 4) versehen sind.

§ 16.

Auf die zur Zeit der Veröffentlichung dieser Verordnung im Bau begriffenen Gebäude finden die Bestimmungen des § 15 sinngemäße Anwendung.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden nach Maßgabe des § 44 der eingangs bezeichneten Polizeiverordnung vom 1. November 1911 mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Außerdem kann die Schließung eines vorschriftswidrig errichteten Gebäudes oder Gebäudeteiles angeordnet werden.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 9. 4. 1912 (Kreisblatt S. 124—126) aufgehoben.

Ober Jastzemb, den 21. März 1914. (L. S.) Der Amtsvorsteher. Sorge.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir hiermit zu.

Ober Jastzemb, den 21. März 1914.

Der Amtsausschuß des Amtsbezirks Jastzemb. Sorge. Piechoczek. Bronny. Papiorof.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der öffentliche Fahrweg in der Gemeinde Königsdorff Jastrzemb, welcher an dem Ludwig Gogolka'schen Gehöfte und dem früheren sogenannten „Lazarett“ vorbeiführt und im Nordosten in die Provinzialchauffee Loslau—Jastrzemb mündet, soll demnächst vom Gogolka'schen Gehöfte ab, soweit er durch die Parzellen 542/30 und 410/28 Gem. Rgsd. Jastrzemb des Ludwig Gogolka und 478/42 und 477/43 b Rgsd. Jastrzemb des Rittergutsbesizers Dr. med. Witczak führt, eingezogen und von der oberhalb der fr. Brechkopfschen Mühle in Rgsd. Jastrzemb gelegenen Eisenbahnüberführung ab über die Parzellen 672/10, 673/10 und 674/10 Gem. Rgsd. Jastrzemb, dem Rgl. Pr. Staate (Eisenbahnverwaltung) gehörig, an dem Gehöfte der Witwe Marianna Gowelcznyk vorbei in nördlicher Richtung nach der Provinzialchauffee Loslau—Jastrzemb geführt werden, und zwar in der Führung des jetzigen Fahrweges.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Ober Jastrzemb, den 15. April 1914.

Der Amtsvorsteher. Sorge.

==== Anzeiger für das Kreisblatt. ====

Am 10. Juni 1914, vorm. 10 Uhr soll in unserem Zimmer 54 die dem Telegraphenarbeiter Johann Blaton in Moszczynitz gehörige Häuslerstelle Blatt Nr. 193 Moszczynitz zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus bebautem Hofraum, Acker, Wiese, Weide und Holzung, ist 2,16,40 ha groß und hat 4,50 Ekt. Reinertrag und 90 Mark Nutzungswert. Grundsteuermutterrolle Art. 204. Gebäudesteuerrolle Nr. 9. Loslau, den 2. April 1914. **Königliches Amtsgericht.**

Zum baldigen Antritt wird ein mit allen Kanzleiarbeiten in einem Kreisaußschußbureau vertrauter

Kanzlist

gesucht. Gehalt nach Uebereinkunft mit Aussicht auf Erhöhung bei guten Leistungen. Bewerber muß flotter Maschinenschreiber sein. **Kreisaußschuß Rybnik.**

OSRAM- 90—139 Volt, 5—50 Kerzen pr. Std. à Mt. 0,80 (inkl. Steuer). Bei größerer Entnahme bedeutende Preisermäßigung. **Eugen Weissmann, Rybnik.**

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Alt Dubensko belegene, im Grundbuche von Alt Dubensko Band III Blatt 61 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Anton Jeglora eingetragene Grundstück am

25. Juni 1914, vorm. 9¹/₂ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 32, — versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus, Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, ist 9 ar 54 qm groß und mit 120 Mark jährlichem Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 56. Gebäudesteuerrolle Nr. 65.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Königl. Amtsgericht Rybnik.

Die Pfarrwidmungs-
Wiese

Nr. 29 Königlich. Jamislau in Größe von 3 ha 45 a 20 qm ist auf 3 Jahre zu verpachten. Zuschlag erfolgt in der Pfarrkanzlei, Dienstag, den 21. April 1914, vormittags 10 Uhr. **Katholisches Pfarramt.**

Wegen des Jahresstassenabschlusses bleiben die Rgl. Kreis- und Forstkasse am 27., 28. und 29. April d. Js. für den öffentlichen Verkehr geschlossen. Die Gemeindevorstände werden ersucht, dies in den Gemeinden sofort bekannt zu machen und alle für die Kreis- und Forstkasse im Rechnungsjahre 1913 noch fälligen Zahlungen baldigst, spätestens aber bis zum 24. April d. Js. zu leisten und etwa noch zu fordernde Gelder zu erheben.

Rybnik, den 8. April 1914.

Rgl. Kreis- und Forstkasse.
Steuer. Königlicher Rentmeister.

Wesergehäfte

werden eingerichtet, erforderlich 100—300 Mt. Off. u. D. E. 8187 an Rudolf Woffe, Dresden erbeten.

Für die dem Bergmann Paul Lassot zu Czirsowitz zugefügte Beleidigung leiste hiermit zufolge Schiedsmanns-Vergleichs

Abbitte.
Johann Sikora.

Frisch gebrannter gemahlener Kalk
stückkalk zu Bau- u. Düngezwecken stets zu haben

Kohlenniederlage Sohrau OS.
Georg Badrian, Breitestraße.